

Wintereinbruch – Trotz Schnee und Stau ist der Arbeitnehmer für ein pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz verantwortlich

Verspätung kann kosten

REUTLINGEN. Wintereinbruch mit Glatteis und schneebedeckten Straßen, auch lange Verzögerungen im Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind in den nächsten Wochen wieder zu erwarten. Damit werden die Diskussionen sich in den Betrieben mit der Frage beschäftigen: Muss nachgearbeitet werden, oder muss wegen der Verkehrsstörung unabhängig von der Arbeit der Arbeitnehmer dennoch bezahlt werden?

Die Fahrt des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück gehört regelmäßig zum privaten Lebensbereich. Damit wird die Fahrt weder zur Arbeitszeit gerechnet noch besteht für die Fahrtzeit ein Vergütungsanspruch; selbst die Fahrtkosten sind vom Arbeitnehmer zu tragen. Der Arbeitgeber kann die Arbeitnehmerbeförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übernehmen. Dies bedarf jedoch einer zusätzlichen Vereinbarung, zum Beispiel im Arbeitsvertrag oder durch einen Tarifvertrag.

Kommt es zu Verkehrsstörungen, dies kann ein Stau sein, Glatteis oder Straßensperrungen durch Unfälle und kann der Arbeitnehmer deshalb die Arbeit nicht rechtzeitig aufnehmen, handelt es sich um ein Leistungshindernis, das weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber verschuldet ist. Daraus erwachsen unterschiedliche Folgen.

Ein Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers für die ausgefallene Arbeitszeit besteht nicht. Somit kann der Arbeitgeber am Monatsende die fehlende Arbeitszeit vom Lohn abziehen.

Will der Arbeitnehmer die ausgefallene Zeit nachholen, geht dies nur mit Zustimmung des Arbeitgebers. Erklärt sich der Arbeitgeber mit einer Nacharbeit am glei-

chen oder an einem anderen Tage einverstanden, so muss er selbstverständlich diese Nacharbeit auch bezahlen.

Wird die Nacharbeit nicht vereinbart oder ist sie auch im Rahmen von Regelungen über gleitende Arbeitszeit nicht bereits vorgesehen, muss der Arbeitgeber einer solchen Nacharbeit jedoch nicht zustimmen.

Ein Zuspätkommen aufgrund von Verkehrsstörungen wird aber häufig mit einer Abmahnung geahndet. Eine Abmahnung ist jedoch unrechtmäßig, wenn der Arbeitnehmer für das Zuspätkommen nicht verantwortlich ist. Deshalb lässt sich eine allgemeine, für alle Fälle gültige Antwort nicht geben. Klar ist, der Arbeitnehmer ist für ein pünktliches Erscheinen zur Arbeit verantwortlich. Mit einer Verkehrssperrung wegen eines Unfalles, wegen Glatteis oder Schneeverwehungen muss er auch in der Winterzeit nicht ständig rechnen. Deshalb trifft ihn an einem Zuspätkommen auch kein Verschulden.

Benutzt der Arbeitnehmer jedoch Wege und Strecken, die immer wieder von Verkehrsstörungen betroffen sind, so besonders Stau ge-

fährdete Straßenbereiche, hat er seinen Weg zur Arbeit darauf einzustellen. Das bedeutet, gegebenenfalls muss er früher losfahren, eine andere Strecke suchen, auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen oder einen früheren Zug oder Bus benutzen.

Wichtig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Bedeutung der Verkehrsstörung für den Unfallversicherungsschutz. Der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte fällt regelmäßig unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Erleidet der Arbeitnehmer dabei einen Unfall, kommt die Berufsgenossenschaft für eintretende Schäden an Leben und Gesundheit auf. Gerade im Hinblick auf die Jahreszeit und schwierige witterungsbedingte Straßenverhältnisse ist dies von erheblicher Bedeutung.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten im Fall eines Wegeunfalls deshalb dringend an den notwendigen Bericht über einen solchen Unfall an die zuständige Berufsgenossenschaft denken.

**RWT ANWALTSKANZLEI
GMBH
Dr. Ehrenfried Goericke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht**



Bei winterlichen Verhältnissen muss der Arbeitnehmer genügend Zeit einplanen, um pünktlich zur Arbeit zu kommen. FOTO: DPA

GEA 27.11.04